

ländischer Währung ausgedrückt ist. Hier geht es aber gerade um die Frage, ob dies der Fall ist. Nur für diesen Fall will § 244 BGB, wenn gleichzeitig Erfüllungsort oder Versendungsort (§ 270 BGB) im Inland liegen, d. h. regelmäßig — nach den Bestimmungen des BGB über den Erfüllungsort — dem inländischen Schuldner die Zahlung in deutscher Währung gestatten. Eine allgemeine Regel zugunsten der deutschen Währung läßt sich aus dieser Vorschrift nicht herleiten.

Für das Schiedsgericht ist daher grundsätzlich dem Recht der DDR als prinzipiellem Obligationsstatut gemäß § 28 der Satzung zu entnehmen, in welcher Währung Schadensersatz zu leisten ist. Die einzig maßgebende Vorschrift ist hier aber § 249 BGB, der Naturalherstellung vorschreibt, d. h. Ersatz des Schadens in der Währung, in der er entstanden ist.

Bedenken könnten allerdings da auftauchen, wo die geltend gemachte Forderung sich als Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung darstellt. Dieser unterscheidet sich bekanntlich vom gewöhnlichen Schadensersatzanspruch aus bestehenden Schuldverhältnissen dadurch, daß er seiner Natur nach auf Geld, nicht auf Naturalherstellung im Sinne der sog. realen Erfüllung geht, die ja gerade, wenigstens von dem bestimmten Schuldner, nicht mehr verlangt wird. Er hat deshalb auch in der juristischen Praxis der Deutschen Demokratischen Republik stark an Bedeutung verloren. Wird er jedoch im Einzelfall geltend gemacht, so besteht das Ziel, das damit erreicht werden soll, darin, für den Gläubiger die Vermögenslage herzustellen, die durch die Erfüllung eingetreten wäre, aber durch den Ausfall der Leistung nicht eingetreten ist. Daraus ergibt sich, daß auch der Schadensersatz wegen Nichterfüllung in einem begrenzten Sinn Naturalherstellung bezweckt, nämlich den Ausgleich des Vermögensverlustes. Bei reinen Inlandsbeziehungen erfolgt dieser Ausgleich stets in der inländischen Währung. Irgend eine Differenzierung erfolgt hier nicht; die Ansprüche unterscheiden sich nur der Höhe nach.

Anders ist es im Außenhandel, wo meist Beziehungen zwischen verschiedenen Währungsgebieten entstehen. Hier genügt für die Festlegung des Inhalts der Schadensersatzpflicht nicht — wie sonst beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung — die Bestimmung: Geld statt Naturalersatz, sondern es entsteht die neue Frage, in welcher Währung der Ersatz zu leisten ist. Dabei ist diese Frage trotz der Existenz eines amtlichen Wechselkurses nicht gleichgültig, da die verschiedenen Währungen im internationalen Handel eine unterschiedliche Rolle spielen, teils vom Verkäufer bevorzugt, teils weniger geschätzt werden usw. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung geht also auch im Außenhandel nicht auf Geld schlechthin, sondern auf Zahlung in der

Währung, in der der Vermögensverlust entstanden ist.

Keinen Einfluß auf die Währung, in der der Ersatz zu leisten ist, hat die Art der Währung, in der der Kaufpreis zu zahlen ist, die von einem Antragsteller vor dem Schiedsgericht als „Vertragswährung“ bezeichnet wurde. Für das Bestehen einer solchen Vertragswährung gibt es keinen Anhaltspunkt im Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Ist im Vertrag die Zahlung des Kaufpreises in US-Dollar festgelegt, so bedeutet dies, daß Verkäufer und Käufer unter den vorliegenden Bedingungen daran interessiert sind, in dieser Währung Bezahlung zu erhalten bzw. zu leisten; Damit ist aber nichts darüber gesagt, daß der Verkäufer, der Zahlung in US-Dollar empfängt, nun auch will, daß alle Zahlungen, die er für den Fall einer Pflichtverletzung seinerseits zu leisten hat, in US-Dollar erfolgen sollen. Der Wille der Vertragspartner ist also nicht ohne weiteres auf eine „Vertragswährung“ gerichtet. Anders läßt sich aber ihre Existenz nicht begründen.

Ein Hinweis auf Bezahlung des Schadens in einer bestimmten Währung kann auch nicht darin gesehen werden, daß die Liefergarantie, die von dem jetzt auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Verkäufer zu zahlen war, in dieser Währung ausgedrückt war. Das ist deshalb nicht zutreffend, weil eben die Liefergarantie anders als eine Vertragsstrafe keinen Mindestschadensersatz darstellt: sie wird ohne Anrechnung auf den Schadensersatz und ohne Rücksicht auf Verschulden bezahlt. Insoweit muß der Außenhandelspartner von vornherein mit der Bereitstellung und gegebenenfalls Zahlung einer festgelegten Summe in der bestimmten Währung rechnen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Zahlung in dieser Währung besteht dagegen nicht.

Die vorstehenden Ausführungen geben einen ersten Einblick in die Tätigkeit des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR. Sie gestatten meiner Ansicht nach jedoch schon die Schlußfolgerung, daß die bei ihm tätigen Schiedsrichter sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewußt sind und Schiedssprüche fällen, die sich durch Objektivität und dadurch auszeichnen, daß sie ausschließlich auf den Normen des internationalen Rechts beruhen. In den aufgeworfenen Rechtsproblemen kam jedoch zugleich auch zum Ausdruck, wie kompliziert die schiedsgerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Außenhandels mit dem kapitalistischen Ausland ist, weil sich etwas Ähnliches wie die allgemeinen Lieferbedingungen zwischen den Ländern des sozialistischen Weltmarktes mit ihrer minutiösen Regelung fast aller auftauchenden Fragen hier nicht findet.

Zur Diskussion

Bemerkungen zum Wesen des Verbrechens und des Strafrechts

Von Dr. WALTER ORSCHEKOWSKI, Direktor des Instituts für Strafrecht, und FRANK GRIMM, wiss. Assistent, Karl-Marx-Universität Leipzig

Der nachstehende Beitrag setzt sich mit den im „Neuen Deutschland“ vom 8., 9. und 29. Mai 1956 erschienenen Aufsätzen von Streit, von Geräs, Lekschas, Renneberg und von Gömer auseinander. Er soll unsere Leser zu weiterer Beschäftigung mit den darin behandelten Problemen anregen, damit die im „Neuen Deutschland“ begonnene Diskussion in unserer Zeitschrift fortgesetzt werden kann.

Die Redaktion

Seit der 3. Parteikonferenz der SED ist den Organen und der Mehrheit der Bürger unseres Staates mehr als bisher zum Bewußtsein gekommen, welche hervorragende Rolle das sozialistische Strafrecht beim Aufbau, bei der Festigung und dem Schutz unserer gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik einnimmt, welche Bedeutung es für die Sicherung der verfassungs- und gesetzmäßig garantierten Rechte und Freiheiten der Bürger hat und wie groß

seine Aufgaben bei der Bildung bzw. Vertiefung[^] des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

Strafrechtswissenschaftler und Praktiker haben, ausgehend von den Ergebnissen der 3. Parteikonferenz, zu den Aufgaben, der Rolle und Funktion unseres Strafrechts Stellung genommen und vereinzelt den Versuch unternommen, einige Begriffe und Fragen des Strafrechts neu zu durchdenken, wobei zum Teil eine Reihe neuer Gedanken entwickelt wurde. Sicher bezweckten alle an der bisherigen Diskussion Beteiligten eine weitere Stärkung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Jedoch scheinen einige Formulierungen und Thesen nach unserer Auffassung diesem Ziel der Festigung und Stärkung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit nicht gerade sehr dienlich zu sein und dürfen deshalb nicht unwidersprochen bleiben, da sie in der Justizpraxis zu einer Unsicherheit in der Gesetzesanwendung führen könnten.